

Ehevertrag als Instrument zur Meistbegünstigung

Wer in der Schweiz heiratet, untersteht ab dem Datum der Ziviltrauung dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Mit einem Ehevertrag kann dieser Güterstand an die Bedürfnisse der Eheleute angepasst oder es kann ein anderer Güterstand gewählt werden.

Regula Senn, Frick

Wenn der juristische Laie an einen Ehevertrag denkt, dann denkt er meist an die Gütertrennung, die gemäss Klatschspalten oft durch reiche Leute im Hinblick auf eine mögliche Scheidung vereinbart wird. Der Ex-Partner soll wenig oder gar nichts vom Vermögen des reichen Ehegatten erhalten und die Unterhaltsansprüche sollen beschränkt oder zum eigenen Vorteil geregelt werden.

Wichtige Weichenstellung für Scheidung oder Tod

Das eheliche Güterrecht ist jedoch nicht nur im Falle einer Scheidung, sondern auch bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten von Bedeutung. Dies daher, weil die Vermögenswerte, die dem verstorbenen Ehegatten aus Güterrecht zustehen, in dessen Nachlass fallen, welcher an die Erben fällt. Somit drängt sich eine Regelung der güterrechtlichen Ansprüche im Hinblick auf den Tod des erstversterbenden Ehegatten geradezu auf. Je grösser der güterrechtliche Anspruch des überlebenden Ehegatten ist, desto kleiner ist der Nachlass des erstversterbenden Ehegatten. Dies ist vor allem dann entscheidend, wenn der überlebende Ehegatte den Nachlass mit pflichtteilsgeschützten Erben teilen muss, da man diesen ihren Pflichtteil nicht entziehen kann.



Wer hat das Geschenk? – Mit dem Ehevertrag lässt sich vieles im Voraus regeln.

Neben dem Ehegatten sind nach geltendem Recht die Kinder des Erblassers oder, sofern der Erblasser keine Nachkommen hinterlässt, dessen Eltern pflichtteils geschützt.

Begünstigung des überlebenden Ehegatten

Der Ehevertrag dient der Aufteilung des ehelichen Vermögens unter den Ehegatten bei Auflösung der Ehe zufolge Scheidung oder Tod. Mit ihm lässt sich die Höhe des Nachlasses des erstversterbenden Ehegatten verändern und somit der nominelle Pflichtteilsanspruch von pflichtteils geschützten Erben beeinflussen. Die ehevertraglichen Möglichkeiten zur Begünstigung des überlebenden Ehegatten sind vielfältig. Sie hängen von folgenden Faktoren ab:

1. **Von der Zusammensetzung der Erben.** So bestehen zum Beispiel andere ehevertragliche Gestaltungsmöglichkeiten gegenüber gemeinsamen als gegenüber nicht gemeinsamen Nachkommen.

2. **Vom Güterstand, den die Ehegatten wählen.** Das Schweizer Recht kennt folgende Güterstände, die im Hinblick auf den Tod eines Ehegatten durch Ehevertrag unterschiedlich ausgestaltet werden können:

a) **Errungenschaftsbeteiligung:** Unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung leben Ehegatten immer dann, wenn sie ehevertraglich keinen anderen Güterstand vereinbaren. Bei der Errungenschaftsbeteiligung unterscheidet man zwischen Vermögenswerten, die einem Ehegatten bei Auflösung der Ehe alleine zustehen (Eigengut), und Vermögenswerten eines Ehegatten, die er bei Auflösung der Ehe mit seinem Ehepartner teilen muss (Errungenschaft). Mit einem Ehevertrag können Werte der Errungenschaft, die für die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes bestimmt sind, zu Eigengut erklärt werden und es kann eine andere als die hälftige Teilung des Vorschlags vereinbart werden. So können sich Ehegatten

z. B. gegenüber gemeinsamen Nachkommen gegenseitig ihre Errungenschaften zu Eigentum zuweisen. Gemeinsame Nachkommen können eine entsprechende Vereinbarung - anders als die nicht gemeinsamen Nachkommen - nicht anfechten.

b) **Gütergemeinschaft:** Die Gütergemeinschaft entsteht durch Ehevertrag und vereinigt das gesamte Vermögen beider Ehegatten zu einem Gesamtgut, das bei Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten grundsätzlich beiden Ehegatten je zur Hälfte gehört. Vermögenswerte können zu Eigengut erklärt oder es kann eine andere als die hälftige Teilung vereinbart werden, wobei letztere Vereinbarung die Pflichtteilsansprüche aller Nachkommen (auch der gemeinsamen) nicht einträchtigen darf.

c) **Gütertrennung:** Dieser Güterstand entsteht durch Ehevertrag, richterliche Anordnung oder von Gesetzes wegen. Bei der Gütertrennung findet keine Vermischung der Vermögenswerte der Ehegatten statt. Jedem Ehegatten gehören diejenigen Vermögenswerte, die auf seinen Namen lauten. Im Hinblick auf den Tod eines Ehegatten ist keine ehevertragliche Begünstigung des überlebenden Ehegatten möglich.

Zusammenfassung

Der Abschluss eines Ehevertrages ist ein mächtiges Instrument zur Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten. Die Möglichkeiten zur Meistbegünstigung, welche ein Ehevertrag bietet, sind vielfältig und hängen vom Güterstand ab, unter welchem die Ehegatten leben, von der Herkunft der Vermögenswerte der Ehegatten und vom Verwandtschaftsgrad der Erben zum Erblasser/zur Erblasserin. Ein Ehevertrag kann vor oder nach der Heirat abgeschlossen werden und muss öffentlich beurkundet werden.

Wann macht der Güterstand der Gütertrennung Sinn?

Im Unterschied zum ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung erfolgt bei der Gütertrennung keine Beteiligung des einen Ehegatten an den Einkünften des anderen, wenn die Ehe aufgelöst wird. Das Vermögen bleibt getrennt.

MLaw Christian Zimmermann, Baden

Die Gütertrennung ist eigentlich ein «Nicht-Güterstand», weil die Eheschliessung keinen Einfluss auf das Vermögen der Ehegatten hat. Die Ehegatten werden güterrechtlich wie unverheiratete Personen behandelt: Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod findet keine Beteiligung des einen an den Einkünften des anderen Ehegatten statt.

Wie kommt es zur Gütertrennung?

In der Regel vereinbaren die Ehegatten den Güterstand der Gütertrennung einvernehmlich in einem Ehevertrag. Der Güterstand der Gütertrennung kann jedoch auch von Gesetzes wegen eintreten; dies etwa beim Konkurs unter Gütergemeinschaft lebender Ehegatten oder bei Ehetrennung. Die Gütertrennung kann auch richterlich angeordnet werden, wenn ein Ehegatte dies beantragt hat.

Warum Gütertrennung?

→ Die Gütertrennung ist dann ange-

bracht, wenn die Ehegatten aus irgendeinem Grund nicht wünschen, gegenseitig von den Einkünften des anderen Ehegatten während der Ehe zu profitieren. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn beide Ehegatten gut verdienen und keiner darauf angewiesen ist, an den Einkünften des anderen teilzuhaben.

→ Die Gütertrennung kann auch dann sinnvoll sein, wenn verhindert werden soll, dass bei kinderlosen Paaren Vermögenswerte des einen Ehegatten nach dessen Versterben über den überlebenden Ehegatten an seine Familie gelangen.

→ Nicht zuletzt bietet sich Gütertrennung bei sogenannten Patchworkfamilien an, bei welchen beide Ehegatten Kinder aus früheren Beziehungen haben und die finanziellen Verhältnisse nicht durchmischte werden sollen.

→ Nicht zu empfehlen ist Gütertrennung für jenen Ehegatten, bei dem sich aufgrund der ehelichen Rollenverteilung sein Einkommen massiv reduziert - z. B. weil er zwecks Kinderbetreuung oder aufgrund der Führung des Haushaltes nicht oder nicht vollumfänglich einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Während dieser Ehegatte unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteili-

gung am Einkommen des anderen Ehegatten teilhaben könnte, erhält er unter dem Güterstand der Gütertrennung für seinen Minderdienst keinen Ausgleich.

→ Von der Vereinbarung eines Güterstandes nicht betroffen ist die berufliche Vorsorge. Bei der Auflösung der Ehe durch Scheidung haben die Ehegatten Anspruch auf die Hälfte des während der Ehe angesparten BVG-Kapitals des anderen. Bei der Auflösung der Ehe durch Tod erhält der überlebende Ehegatte unabhängig vom Güterstand eine Rente gemäss den reglementarischen Bestimmungen seiner Pensionskasse.

→ Die Schuldenhaftung ist kein Argument, um den Güterstand der Gütertrennung zu wählen, da auch unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung das Gesetz grundsätzlich keine Haftung des einen Ehegatten für die Schulden des anderen kennt. Der Ehegatte haftet lediglich für Verpflichtungen mit, die der andere Ehegatte für die laufenden Bedürfnisse der Familie eingegangen ist (Art. 166 ZGB).

Wie alle vertraglichen Modifikationen des Güterstandes, muss auch die Vereinbarung der Gütertrennung zwingend in einer öffentlichen Urkunde vor einem Notar erfolgen.

ANG

AARGAUISCHE
NOTARIATS
GESELLSCHAFT

Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft – des Berufsverbandes der aargauischen Urkundspersonen – befasst sich mit dem Ehevertrag. Damit können Eheleute den gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung optimieren oder durch einen der beiden ändern Güterstände, Gütergemeinschaft oder Gütertrennung, ersetzen.

Eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnern steht für eine entsprechende Gestaltung der Vermögensvertrag nach Partnerschaftsgesetz zur Verfügung. Konkubinatspaaren steht kein vergleichbares Instrument zur Verfügung. Ihnen und ihren Gestaltungsmöglichkeiten widmen wir unsere nächste Themenseite.

Verantwortlich für diese Seite zeichnen Georg Klingler, Baden, Georg Schärer, Aarau, Regula Senn, Frick, und der Unterzeichnende.

Ich danke allen Beteiligten, insbesondere auch den Autoren und unserer Illustratorin, Nathalie Suter, Kölliken, für ihre Arbeit.

Der nächste «Ratgeber Notariat» zum Thema Konkubinatspaar erscheint am 8. Dezember 2018.

Für die ANG:

Martin Ramisberger, Nussbaumen

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch

Vermögensvertrag nach Partnerschaftsgesetz

Seit dem 1. Januar 2007 erlaubt das schweizerische Partnerschaftsgesetz die Eintragung einer Partnerschaft zweier gleichgeschlechtlicher Personen.

Damit verbinden sich die Partner/-innen zu einer Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Vermögensrechtlich verfügt jede Partnerin und jeder Partner aber weiterhin über sein eigenes Vermögen. Analog zum Güterstand der Gütertrennung behält bei einer Auflösung der Partnerschaft jede Person ihre Vermögenswerte und es findet kein Ausgleich zwischen den Vermögen der Partner/-innen statt.

Mit dem Abschluss eines Vermögensvertrages können eingetragene Partnerinnen oder Partner jedoch eine besondere, vom Gesetz abweichende vermögensrechtliche Regelung treffen für den Fall, dass die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wird, sei dies durch Tod einer Partnerin bzw. eines Partners oder durch gerichtliche Auflösung: Nämlich, dass das Vermögen analog nach dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung bei Verheirateten geteilt wird. In diesem Fall wird die Errungenschaft der Parteien – also sämtliche Vermögenswerte, welche während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft zusammen erwirtschaftet wurden – hälftig geteilt. Diese vermögensvertraglichen Regelungen dürfen die Pflichtteile der Nachkommen einer Partnerin bzw. eines Partners nicht beeinträchtigen.

Der Vermögensvertrag muss – wie ein Ehevertrag unter Ehegatten – bei einer Urkundsperson öffentlich beurkundet werden.

MLaw Christoph Bundi, Aarau



Haben Sie gewusst, dass ...

bereits vor der Heirat ein Ehevertrag abgeschlossen werden kann, um die güterrechtlichen Verhältnisse im Voraus zu regeln?

alle Ehegatten von Gesetzes wegen den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung unterstehen, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben oder von Gesetzes wegen die Gütertrennung eingetreten ist?

die Gütertrennung von Gesetzes wegen eintritt bei der gerichtlichen Trennung (Art. 117/118 ZGB) und bei Ehegatten, die in Gütergemeinschaft leben, wenn über einen Ehegatten der Konkurs eröffnet wird?

beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung die Meistbegünstigung des Ehegatten auf Kosten der Pflichtteile gemeinsamer Kinder zulässig ist, beim Güterstand der Gütergemeinschaft hingegen die Pflichtteile aller Nachkommen geschützt sind?

der Ehevertrag von einer Urkundsperson, die Sie gerne berät und auf Ihre Bedürfnisse eingeht, öffentlich zu beurkunden ist?